

## **„Souveräne Bürger“ in den USA und deutsche „Reichsbürger“ – ein Vergleich hinsichtlich Ideologie und Gefahrenpotenzial**

### **I. Einleitung**

In den letzten Jahren kann in der Bundesrepublik Deutschland eine Zunahme von Aktivitäten im Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ festgestellt werden.<sup>1</sup> Während „Reichsbürger“ häufig Bezüge zum Rechtsextremismus aufweisen,<sup>2</sup> gilt dies weniger für „Selbstverwalter“. Beide Strömungen eint jedoch die Behauptung, die Bundesrepublik sei illegal. „Reichsbürger“ orientieren sich in ihren wirren Vorstellungen an einer vermeintlichen Fortexistenz des „Deutschen Reiches“ in Staatsgrenzen jenseits der Bundesrepublik und bilden fiktive „Exilregierungen“. „Selbstverwalter“ lehnen die Bundesrepublik ebenfalls ab, wobei sich ihre Wunschgebilde territorial kleinteiliger ausprägen und häufig nur Grundstücke umfassen.

Der Beitrag vergleicht diese Bestrebungen mit entsprechenden Erscheinungen in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und stellt die Frage nach einem Zusammenhang. Hierbei werden Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede herausgearbeitet. Das Ziel liegt in der Einschätzung möglicher Entwicklungen und damit verbundener Gefahrenpotenziale in der Bundesrepublik. Ein Vergleich von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in der Bundesrepublik Deutschland mit „souveränen Bürgern“ in den USA (englisch: sovereign citizens, die nachfolgend auch als „Selbstverwalter“ bezeichnet werden) erfordert mehrere Ebenen. Die Szenen unterscheiden sich sowohl innerhalb der Länder selbst als auch zwischen den Ländern.

<sup>1</sup> Vgl. zur Einteilung der „Reichsbürger“ in vier Gruppen Keil, Jan-Gerrit (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel – das Phänomen der „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht, S. 54 (54 f.), in diesem Band.

<sup>2</sup> Vgl. zur Sicht des Verfassungsschutzes Brandenburg Hüllen, Michael/Homburg, Heiko (2017): „Reichsbürger“ zwischen zielgerichtetem Rechtsextremismus, Gewalt und Staatsverdrossenheit, S. 15 (15 ff.), in diesem Band.

Zusammengefasst finden sich:

- Anhänger eines (zum Teil völkisch begründeten) Fortbestandes des Deutschen Reiches (Deutschland);
- Anhänger historischer Einzelstaaten wie „Freistaat Preußen“ (Deutschland);<sup>3</sup>
- Esoteriker mit guru-artiger Führungsfigur (Deutschland, USA);
- Vertreter zahlreicher Verschwörungsfantasien (Deutschland, USA);
- Steuergegner (Deutschland, USA);
- (zum Teil rassistisch und/oder antisemitisch motivierte) christliche Fundamentalisten (USA);
- (zum Teil auf den Islam bezogene) ethnische Minderheiten (USA).

Vertreter dieser Gruppen stehen nicht strikt getrennt nebeneinander. Teilweise können sich Ausprägungen überlagern. Unterschiedliche Ideologien und Handlungen können beim einzelnen „Selbstverwalter“ und „Reichsbürger“ zum Tragen kommen. Verbindender Faktor ist die Ablehnung staatlicher Autorität und dagegensetzte „Selbstverwaltung“.

Im Ergebnis unterscheiden sich die USA und Deutschland in den Dimensionen der Straftaten. Während in den USA zahlreiche schwere Gewaltstraftaten bis hin zur Tötung von Polizisten auftreten und sich diese oft spontan ereignen, ist ein solches Ausmaß an Gewalt in Deutschland noch nicht erreicht. Gleichwohl wurde in Georgensgmünd (Bayern)<sup>4</sup> im Oktober 2016 der Polizist Daniel E. getötet, womit sich die deutsche Szene derjenigen in den USA deutlich angenähert hat. Ansonsten neigen deutsche „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zurzeit noch eher zu geplanten Aktivitäten, die mit Ordnungswidrigkeiten, verbalen Drohungen und Freiheitsberaubungen unter Anwendung körperlicher Gewalt einhergehen.

## II. Historie

### 1. Historische Einordnung und Entwicklung in den USA

Die Geschichte der „souveränen Bürger“ in den USA beruht zum Teil auf ausdifferenzierten und komplexen Einzeltheorien, aber auch auf gemeinsamen Annahmen. So habe es einen Punkt in der amerikanischen Geschichte

<sup>3</sup> Vgl. zum „Freistaat Preußen“ Hüllen/Homburg (Fn. 2), S. 48 ff., in diesem Band.

<sup>4</sup> Vgl. Hüllen/Homburg (Fn. 2), S. 15 f., in diesem Band; Keil (Fn. 1), S. 103 ff., in diesem Band.

gegeben, an welchem die Gründerväter einen Bruch mit einem anerkannten Gemeinschaftsrecht vollzogen hätten (englisch: common law). An dessen Stelle hätten die Gründerväter Verwaltungsrecht und internationales Handelsrecht gesetzt. Während es unter dem Gemeinschaftsrecht freie Männer gegeben habe, gelte heute das Recht eines geheimnisvollen Dritten im Hintergrund. Der Zeitpunkt dieser Abkehr wird in den Einzeltheorien unterschiedlich angesetzt. Häufig wird das Ende des amerikanischen Bürgerkrieges in Verbindung mit dem XIV. Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17.9.1787<sup>5</sup> herangezogen. Mit diesem Zusatzartikel wurde 1868 die Einbürgerung der früheren Sklaven ratifiziert. Auch das Ende des Goldstandards im Jahre 1933 als Reaktion auf die Weltwirtschaftskrise wird genannt.<sup>6</sup> Weitere Ansätze sind im Antisemitismus zu finden, wonach „Juden als lenkende Kraft im Hintergrund“ wirkten, und in rassistischen Weltbildern, nach denen Afroamerikaner keine freien Bürger sein könnten. Die Ansichten einiger „Selbstverwalter“ in den USA sind direkt verbunden mit Theorien einer internationalen Weltverschwörung, an der Regierungen und Banken beteiligt sein sollen.

Ihren Vorläufer finden „souveräne Bürger“ in der Organisation „Posse Comitatus“, benannt nach dem „posse comitatus act“ aus dem Jahr 1878.<sup>7</sup> Dieses Bundesgesetz gilt als Abschluss der erneuten Eingliederung der Südstaaten nach dem amerikanischen Bürgerkrieg 1861 bis 1865 (englisch: reconstruction). Geregelt wird darin der Einsatz von Soldaten in den einzelnen Bundesstaaten.<sup>8</sup> Die Organisation „Posse Comitatus“ war auf lokaler Ebene aktiv, d.h., Bundesbehörden der Vereinigten Staaten wurden nicht anerkannt. Vielmehr orientierten sich dessen Anhänger an den kleinsten Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten, den „counties“, und betrachteten diese als autonome lokale Gemeinschaften. Deren höchste Autorität sei der direkt gewählte Sheriff. Gründer der „Posse Comitatus“ war im Jahr 1969 Henry Lamont Beach, vormals Mitglied der „Silver Legion of America“, einem Verbund von Sympathisanten des deutschen Nationalsozialismus, gegründet

<sup>5</sup> Vgl. unter <http://usa.usembassy.de/etexts/gov/gov-constitutiond.pdf>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>6</sup> Hier bildeten staatliche Goldreserven einen Gegenwert zum US-Dollar.

<sup>7</sup> Vgl. Bjelopera, Jerome P. (2013): The Domestic Terrorist Threat: Background and Issues for Congress, in: CRS Report for Congress, Washington, D.C./USA (Congressional Research Service), S. 27.

<sup>8</sup> Vgl. Harvey, James P. (2007): Not In Our Own Backyard: Posse Comitatus and the Challenge of Government Reorganization, in: The Counterproliferation Papers, Future Warfare Series No. 42, Maxwell Air Force Base, Montgomery/USA (USAF Counterproliferation Center), S. 13 ff.

unmittelbar nach der „Machtergreifung“ im Jahr 1933.<sup>9</sup> „Posse Comitatus“ wuchs bis 1990 stetig an, und es entwickelten sich Theorien und Vorgehensweisen, welche bis heute wesentliche Grundlagen der „souveränen Bürger“ sind.<sup>10</sup> Dazu zählen die Ablehnung staatlicher Dokumente, insbesondere von Führerscheinen und Lizenzen, die Ablehnung von Steuern und die Nutzung von Fantasiedokumenten, aber auch die Belästigung von Behörden mit langen Eingaben per Post und Fax (englisch: paper terrorism).

Eingebettet war dieser Prozess in eine „christliche Identität“. Dies ist ein weiter Begriff, der Antisemitismus und die „Vorherrschaft der weißen Rasse“ mit religiösen Elementen der Gründungsgeschichte der USA verbindet. Erste Gewalt im Zusammenhang mit „souveränen Bürgern“ gab es zu Beginn der 1980er-Jahre. 1983 wurde der erste Polizist ermordet.<sup>11</sup> 1995 wurde auf das „Murrah Federal Building“ in Oklahoma City ein Terroranschlag verübt, bei dem 168 Menschen starben.<sup>12</sup> Der Haupttäter, Timothy McVeigh, fiel in den Jahren zuvor durch Techniken der „souveränen Bürger“ auf und wird heute dieser Szene zugeordnet.<sup>13</sup>

Mit dem Ende des Kalten Krieges 1989/1990 gab es in den USA zunächst einen Fokus auf innenpolitische Fragen. Aus unterschiedlichen Motivationen heraus wuchsen in weiteren Schichten der Bevölkerung Ansichten, nach denen staatliche zentrale Autoritäten abgelehnt wurden. So wurde die „Posse Comitatus“ zum Kern einer breiteren Bewegung (englisch: sovereign movement). Diese zersplitterte in den 1990er-Jahren in weit verzweigte Einzeltheorien, deren gemeinsamer Kern die Suche nach einer formellen Begründung der angeblich fehlenden Autorität des Staates blieb.

Darunter finden sich bis heute gemäßigte Steuergegner, christliche Fundamentalisten, afroamerikanische Gruppen und Verschwörungsfanatiker. Der Umgang des Staates mit den „souveränen Bürgern“ vollzog sich in den USA über mehrere Etappen. Zwischen 2001 und 2008 gab es Versuche, insbesondere gemäßigte Vertreter aus der Anti-Steuer-Bewegung in offizielle

<sup>9</sup> Vgl. Lobb, David (1999): Fascist Apocalypse: William Pelley and Millennial Extremism. Paper presented at the 4th Annual Conference of the Center for Millennial Studies, in: new world orders – millennialism in the western hemisphere, journal of millennial studies, Syracuse/USA, S. 5.

<sup>10</sup> Vgl. „Origins“ unter [http://archive.adl.org/learn/ext\\_us/scm.html?xpicked=4&item=20](http://archive.adl.org/learn/ext_us/scm.html?xpicked=4&item=20), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>11</sup> Vgl. [http://archive.adl.org/learn/ext\\_us/scm.html?xpicked=4&item=20](http://archive.adl.org/learn/ext_us/scm.html?xpicked=4&item=20), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>12</sup> Vgl. unter <https://www.fbi.gov/history/famous-cases/oklahoma-city-bombing>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>13</sup> Vgl. „Introduction“ unter [http://archive.adl.org/learn/ext\\_us/scm.html?xpicked=4&item=20](http://archive.adl.org/learn/ext_us/scm.html?xpicked=4&item=20), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

Entscheidungsprozesse einzubinden. In einer erneuten Hochphase der Bewegung 2009 bis 2012 wurde diese Strategie jedoch verworfen.<sup>14</sup> „Souveräne Bürger“ ignorierten weiterhin den Staat als legitime Instanz. Ebenso erwiesen sich Geldstrafen als nicht effizient, da diese in keinem Verhältnis zum Aufwand standen. Einzig die Anpassung und konsequente Anwendung rechtlicher Normen zum Zwecke der Strafverfolgung erwiesen sich in den USA als ein in Teilen wirksames Instrument zur Eindämmung und Bekämpfung der Aktivitäten von „souveränen Bürgern“.<sup>15</sup> Die US-Bundesstaaten gingen unterschiedlich mit der Nutzung frei erfundener Dokumente um. Teilweise war nur die Fälschung offizieller Papiere eine Straftat, nicht aber die Nachahmung staatlich aussehender Dokumente.<sup>16</sup> Die Grenze zwischen strafbarer Fälschung und Fantasiedokumenten war fließend. Durch die Anpassung rechtlicher Normen laufen bewährte Methoden von „Selbstverwalten“ in den USA heute zusehends ins Leere. Der gehäufte Einsatz körperlicher Gewalt gegen Polizisten, vor allem bei Verkehrskontrollen, war eine Reaktion darauf. Heute sprechen die Ideen der „souveränen Bürger“ vor allem Personen in wirtschaftlich schwierigen Situationen an. Die Szene bietet scheinbar einfache und schnelle Lösungen. Andere Motivationen lagen und liegen in der Ablehnung von Steuerpflichten, Einschränkungen in der Fahrerlaubnis oder staatlich kontrollierter Kindererziehung. Manch einer wird „souveräner Bürger“, weil er glaubt, sich hierdurch Strafverfolgungsmaßnahmen entziehen zu können. Eine solche Mischung unterschiedlicher Motivationen, Sichtweisen, Auslöser und Handlungen erschwert die Einordnung im Einzelfall.

## 2. Historische Einordnung und Entwicklung in Deutschland

In der Bundesrepublik ist die politische Vorstellungswelt vieler „Reichsbürger“ verknüpft mit der revisionistischen Programmatik rechtsextremistischer Parteien der unmittelbaren Nachkriegszeit zur „Wiederherstellung des Deutschen Reiches“.<sup>17</sup> Erste „Reichsbürger“ formierten sich im Jahr 1980 um den Fahrdienstleiter bei der Deutschen Reichsbahn Wolfgang Ebel. Dieser behauptete bis kurz vor seinem Tod im Dezember 2014, er habe 1985 im

<sup>14</sup> Hier der Antritt der Präsidentschaft Barak Obamas am 20.1.2009.

<sup>15</sup> Vgl. MacNab, J. J. (2010): „Sovereign“ Citizen Kane, in: Special Issue Intelligence Report: „Sovereign“ Citizens, Montgomery/USA (Southern Poverty Law Center), S. 5.

<sup>16</sup> Vgl. Regional Organized Crime Information Center (2010): Sovereign Citizen Movement. Extremists Claim To Be „Beyond the Law“, Nashville/USA, S. 12.

<sup>17</sup> Vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (2013): Verfassungsschutzbericht Brandenburg 2012, Potsdam, S. 92.

Auftrag der Alliierten als „Generalbevollmächtigter“ eine „Kommissarische Reichsregierung“ gebildet und nehme die Funktionen des „Präsidenten des Deutschen Reiches“, des „Reichskanzlers“ und des „Gerichtspräsidenten am Reichsgericht“ wahr. Von seiner Gruppierung spalteten sich andere „Reichsregierungen“ ab. Weitere entstanden losgelöst davon.

Ein neueres Phänomen in der Bundesrepublik ist die „Selbstverwaltung“. Hier wird versucht, meist losgelöst von rechtsextremistischen Bestrebungen, eigene Mini-„Staaten“ zu gründen. Während „Reichsregierungen“ zunächst eine vormals westdeutsche Erscheinung waren, finden sich „Selbstverwalter“ heute vor allem in den ostdeutschen Bundesländern. „Selbstverwaltung“ scheint hier vorwiegend ein Instrument zu sein, auf politische Unzufriedenheit zu reagieren und individuelle ökonomische Probleme zu lösen.

### III. Argumentationsstränge

#### 1. Argumentation in den USA

##### a) *Verfassung und XIV. Zusatzartikel*<sup>18</sup>

Mit der Ratifizierung des XIV. Zusatzartikels zur Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika wurde im Jahr 1868 die Grundlage für die Staatsbürgerschaft in den USA geschaffen.<sup>19</sup> „Souveräne Bürger“ behaupten, diese Norm würde lediglich ex nunc („ab jetzt, von nun an“) Wirkung entfalten und beinhalte keine Übergangsregelung. Daher sei offen, welcher Status vor Inkraftsetzung galt. Infolgedessen gehen „souveräne Bürger“ davon aus, der Zusatzartikel regle lediglich den Status für Einwohner von Washington D.C. und den der Afroamerikaner, welche nach Abschaffung der Sklaverei die Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten freiwillig angenommen hätten. Alle anderen Einwohner der Vereinigten Staaten hätten nie einen „Staatsbürgerschaftsvertrag“ auf gegenseitiger und freiwilliger Basis mit den USA geschlossen, sondern seien unfreiwillig Bürger geworden. Daher könnten sie ihre Staatsbürgerschaft jederzeit kündigen. Dies geschehe konkret durch Rückgabe von Dokumenten wie Führerschein oder Ausweis. So erlange man

<sup>18</sup> Vgl. „Ideology“ unter [http://archive.adl.org/learn/ext\\_us/scm.html?xpicked=4&item=20](http://archive.adl.org/learn/ext_us/scm.html?xpicked=4&item=20), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>19</sup> „All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside“, vgl. unter [www.loc.gov/rr/program/bib/ourdocs/14thamendment.html](http://www.loc.gov/rr/program/bib/ourdocs/14thamendment.html), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

einen souveränen Status, der auch die Loslösung von staatlicher Gerichtsbarkeit und Steuerpflichten umfasse. Verpflichtet seien solche „souveränen Bürger“ nur noch einem ungeschriebenen Gemeinschaftsrecht, welches auf abendländisch-christlichen Kulturtraditionen beruhe (englisch: common law).

#### *b) Entscheidungen des obersten Gerichtshofes*

Angehörige der Szene zitieren zur Rechtfertigung ihrer Ideologie und ihres Handelns oftmals aus dem Zusammenhang gerissene Auszüge von Gerichtsentscheidungen.<sup>20</sup> In der Entscheidung „John Bad Elk/United States“ aus dem Jahr 1900 wurde der Angeklagte in der Revision vor dem obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten freigesprochen.<sup>21</sup> Er hatte sich mit Waffengewalt seiner Festnahme widersetzt und dabei einen Polizisten erschossen. Es stellte sich heraus, dass die Festnahme rechtsstaatlich nicht begründet werden konnte. In der Folge wurde John Bad Elk das Recht zugesprochen, sich seiner Festnahme auch mit Waffengewalt zu widersetzen. In der Logik eines „souveränen Bürgers“ heißt das, wenn er seine Staatsbürgerschaft gekündigt habe, hätte ein Polizist keine rechtsstaatliche Grundlage mehr, ihn zu belangen. Geschehe dies doch, dürfe er den Polizisten sogar erschießen.<sup>22</sup> Seit dem Jahr 2000 wurden bei Verkehrskontrollen sechs Polizisten von „souveränen Bürgern“ erschossen.<sup>23</sup>

#### *c) Verschwörungsfantasien*

Ein anderer Strang in der Argumentation geht davon aus, die Vereinigten Staaten seien mit dem Verlust des Goldstandards im Jahr 1933 zahlungsunfähig geworden. In der Folge seien diese Staatsschulden an internationale Bankiers abgetreten und die Bürger als Pfand hinterlegt worden.<sup>24</sup> Hierfür habe das Finanzministerium der Vereinigten Staaten für jeden Bürger angeblich geheime Konten eingerichtet, auf welchem Steuern und andere Abgaben für die Gläubiger der Vereinigten Staaten gebucht würden. Geburtsurkunden

<sup>20</sup> Wichtig ist dabei die besondere Bedeutung, die frühere gleichartige Entscheidungen im Rechtssystem der USA einnehmen (englisch: case law).

<sup>21</sup> Vgl. unter <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/177/529/case.html>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>22</sup> Vgl. unter [www.outpost-of-freedom.com/gl931221.htm](http://www.outpost-of-freedom.com/gl931221.htm), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>23</sup> Vgl. unter <https://leb.fbi.gov/2011/september/sovereign-citizens-a-growing-domestic-threat-to-law-enforcement>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>24</sup> Vgl. unter <https://leb.fbi.gov/2011/september/sovereign-citizens-a-growing-domestic-threat-to-law-enforcement>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

und Ausweise zur Sozialversicherung seien dabei als eine für die Gläubiger hinterlegte Sicherheit dieses Pfandes zu verstehen. Mit der Kündigung der Staatsbürgerschaft und der damit verbundenen Erlangung der Souveränität würde dieses Gläubigerverhältnis aufgelöst, und die „illegal“ abgeführten Steuern und sonstigen Leistungen müssten an den „souveränen Bürger“ zurückerstattet werden. Unter Verweis auf den „Uniform Commercial Code“ (UCC), einer zentralen Norm im Handelsrecht der Vereinigten Staaten, fordern „souveräne Bürger“ dann bis zu 20 Millionen US-Dollar von der Bundessteuerbehörde.<sup>25</sup> Der UCC regelt u.a. die „stillschweigende Anerkennung“. Dies ist eine auch im deutschen Handelsrecht bekannte Regelung: Ein Angebot, das nicht ausdrücklich abgelehnt wird, gilt unter Kaufleuten als angenommen.<sup>26</sup> Da sich „souveräne Bürger“ nicht als Staatsbürger begreifen, nehmen sie an, zwischen ihnen und dem Staat würde Handelsrecht gelten. Reagiert die Steuerbehörde nicht auf Forderungen und Nachfragen von „souveränen Bürgern“, zöge dies daher eine angebliche Anerkennung und eine Auszahlungspflicht nach sich.<sup>27</sup>

Hier wird deutlich, warum der Unterschied zwischen „Mensch“ und „Person“ für „souveräne Bürger“ elementar ist. Mit der Person, welche mit ihrem Namen und der Steuernummer definiert sei, würde ein Objekt beschrieben, das als Pfand für die Schulden der Vereinigten Staaten eintrete. Person und Mensch seien identisch, solange sich der Mensch nicht für souverän erklärt. Um dem Ausdruck zu verleihen, wurden Formen kreiert, um mit der Unterschrift den Menschen von der Person abzugrenzen. „John, Familie der Smith“ soll den Menschen durch die vom Staat unabhängige Familie definieren. Zusätze zum Namen und Symbole zum Copyright haben ähnliche Funktionen.<sup>28</sup>

<sup>25</sup> Vgl. MacNab (Fn. 15), S. 6. Alternativ seien die Forderungen auch in Gold- oder Silbermünzen auszuzahlen, vgl. Anti-Defamation-League (2012): *The Lawless Ones. The Resurgence of the Sovereign Citizen Movement*, New York/USA, S. 20. Vgl. zum UCC Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): *Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen*, S. 119 (154 ff.), in diesem Band.

<sup>26</sup> Vgl. § 362 des Handelsgesetzbuches (HGB).

<sup>27</sup> „Souveräne Bürger“ glauben, man könne die Staatsbürgerschaft kündigen und sich sodann selbst nach Gemeinschaftsrecht verwalten. Doch sie anerkennen die USA als Staat und versuchen, US-Normen (z.B. UCC) zu ihren Gunsten auszulegen. Das unterscheidet diese Bewegung teilweise von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in Deutschland, die die Existenz der Bundesrepublik leugnen.

<sup>28</sup> Siehe u.a. „sovereign living soul“, „no liability accepted“, „under duress“, „accepted for value“, vgl. unter <https://leb.fbi.gov/2011/september/sovereign-citizens-a-growing-domestic-threat-to-law-enforcement>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

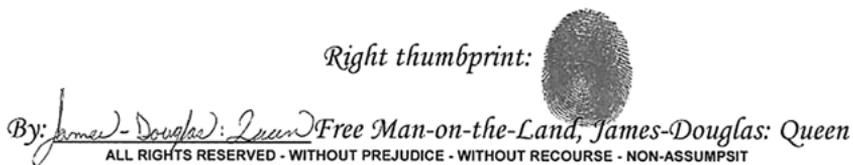


Abbildung 1: Szene-typische Unterschrift eines „souveränen Bürgers“ aus den USA, Schreibweise des Namens mit Doppelpunkt, Zusatz zum Namen: „Free Man“, Hinweise zum Copyright und ein Daumenabdruck in roter Tinte<sup>29</sup>

#### d) Religiös-kulturelle Einflüsse und Rassismus

Argumentationsmuster der „souveränen Bürger“ sind eng mit antisemitischen und rassistischen Ansichten verflochten. Internationale Bankiers, welche als Gläubiger hinter der Regierung der Vereinigten Staaten stünden, seien Vertreter eines „jüdischen Kapitals“.<sup>30</sup> Im Gegensatz zu weißen „souveränen Bürgern“ gelte für Afroamerikaner kein Gemeinschaftsrecht, sondern nur das Recht der „illegalen“ Vereinigten Staaten. Vor diesem Hintergrund kam es im Zusammenhang mit dem Beginn der Präsidentschaft Barak Obamas im Jahr 2009 zu einer Hochphase der Szene. Neben europäischstämmigen „souveränen Bürgern“, die sich an christlichen Bezügen der amerikanischen Gründerzeit ausrichten, sind heute auch afroamerikanische Gruppen in der Szene tätig. Zu unterscheiden sind dabei zwei wesentliche Strömungen:<sup>31</sup>

- Zur ersten Strömung zählen die „Moorish Nation“ und die „Nuwaubian Nation“. Sie entstanden vor einem primär islamischen Hintergrund im Zusammenhang mit der schwarzen Bürgerrechtsbewegung. Jedoch sind auch andere Religionen bis hin zu okkulten „außerirdischen“ Erlöserszenarien erkennbar. Für die Anhänger gilt das Oberhaupt ihres Glaubens als einzige Autorität.
- Die zweite Strömung ist das „Washitaw Empire“. Deren Anhänger gehen davon aus, dass afrikanische Seefahrer lange vor der westlichen Zivilisation den amerikanischen Kontinent besiedelten und einzig die Legitimation zur Ausübung von Herrschaft auf dem Kontinent hätten. Ihr Ziel ist es, die europäischstämmigen „Kolonialisten“ zu vertreiben und die „schwarze

<sup>29</sup> Vgl. unter [www.jdqpublicnotice.com/wp-content/uploads/2011/04/declaration-of-sovereignty-0001-e1302365727261.jpg](http://www.jdqpublicnotice.com/wp-content/uploads/2011/04/declaration-of-sovereignty-0001-e1302365727261.jpg), Stand der Abfrage: 29.7.2015 (aktuell nicht mehr abrufbar).

<sup>30</sup> Vgl. unter [www.splcenter.org/get-informed/intelligence-files/ideology/sovereign-citizens-movement](http://www.splcenter.org/get-informed/intelligence-files/ideology/sovereign-citizens-movement), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>31</sup> Vgl. Anti-Defamation-League (2012): *The Lawless Ones. The Resurgence of the Sovereign Citizen Movement*, New York/USA, S. 11 ff.

Nation“ neu zu errichten. „Selbstverwaltung“ ist in diesen Gruppen eher ein Baustein neben anderen, dafür aber in radikaler Ausprägung.

Solche Ansätze von „Selbstverwaltung“ ethnischer Minderheiten sind in Deutschland nicht erkennbar. In der weiteren Auseinandersetzung werden sie daher nicht berücksichtigt, auch deshalb nicht, weil ihre Aktivitäten in den USA eine vergleichbar nachrangige Rolle spielen. Gleichwohl zeigt sich hier besonders deutlich, dass Konzepte zur „Selbstverwaltung“ in den USA auf unterschiedlichsten Ansätzen beruhen.

## 2. Argumentation in Deutschland

### a) Fortbestand des Deutschen Reiches

Wie in den USA suchen auch „Selbstverwalter“ und „Reichsbürger“ in der Bundesrepublik einschneidende historische Ereignisse als Anknüpfungspunkte für ihre Weltansicht. Insbesondere wird der Zusammenbruch des „Dritten Reiches“ im Jahr 1945 mit angeblich ungeklärten Fragen zum Rechtsstatus der Bundesrepublik verknüpft.<sup>32</sup> Häufig berufen sich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>33</sup> vom 31.7.1973 und zitieren u.a. folgenden Satz: *„Das Deutsche Reich existiert fort [...], besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“* Dadurch sehen sich „Reichsbürger“ angespornt, Organe des Deutschen Reiches „neu zu schaffen“.

Beispiele dafür sind verschiedene „Exilregierungen“ oder „Kommissarische Reichsregierungen“.<sup>34</sup> Manche davon entstehen, weil innerhalb einer „Reichsregierung“ eine Gruppe gegen eine andere „putscht“. Jedoch eint alle „Reichsbürger“ der Glaube an die angeblich fehlende Legitimität der Bundesrepublik. Sie sei nur „Treuhanderin“ des Deutschen Reiches bis zu dessen

<sup>32</sup> Vgl. zu den „Argumenten“ der „Reichsbürger“ Caspar/Neubauer (Fn. 25), S. 128 ff., in diesem Band; Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2012): Durchs wilde Absurdistan – oder: Wie „Reichsbürger“ den Fortbestand des Deutschen Reiches beweisen wollen, in: Landes- und Kommunalverwaltung (LKV), Heft 12/2012, S. 529 (532 f.).

<sup>33</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 31.7.1973 – 2 BvF 1/73, BVerfGE 36, S. 1 (16 f.) = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1973, S. 1539 ff.; vgl. Hüllen/Homburg (Fn. 2), S. 26 f., in diesem Band; Caspar/Neubauer (Fn. 25), S. 130 f., in diesem Band.

<sup>34</sup> Vgl. zu den „Kommissarischen Reichsregierungen“ und „Exilregierungen“ Hüllen/Homburg (Fn. 2), S. 33 ff. und S. 46 ff., in diesem Band.

wieder errichteter Handlungsfähigkeit, welche „Reichsregierungen“ für sich bereits in Anspruch nehmen.

*b) Status der „BRD GmbH“*

Eine zweite Argumentation geht zwar von der Existenz der Bundesrepublik aus, sieht in ihr jedoch keinen Staat im völkerrechtlichen Sinne, sondern eine privatrechtliche „BRD GmbH“. <sup>35</sup> Bestätigt fühlen sich die Anhänger dieser Linie durch die in Frankfurt am Main ansässige „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“, welche die staatliche Kreditaufnahme der Bundesrepublik koordiniert. <sup>36</sup> Hier sind zu den USA vergleichbare Ansätze von Verschwörungsfantasien zu finden. So hat die „USA Incorporation 4/19/89“ tatsächlich ähnliche Aufgaben in der Kreditwirtschaft der Vereinigten Staaten und wird von „souveränen Bürgern“ gleichsam als Beleg vorgebracht, die Vereinigten Staaten seien kein Staat, sondern ein Unternehmen. Eine weitere Variante erkennt die auf Grundlage des „Zwei-plus-Vier-Vertrages“ im Jahr 1991 erlangte endgültige Souveränität der Bundesrepublik nicht an. Angeblich hätten „Verfahrensfehler“ vor dem Inkrafttreten des Vertrages zur Auflösung der Bundesrepublik geführt. <sup>37</sup> Den durch die angebliche Auflösung der Bundesrepublik hinterlassenen Freiraum wollen nun „Reichsregierungen“ besetzen, damit Deutschland wieder seine legitime Handlungsfähigkeit erlange. Spätestens an dieser Stelle verwischen die Grenzen zwischen den einzelnen Theorien. Wahlweise und kombiniert wird sowohl von „Reichsbürgern“ als auch von „Selbstverwaltern“ mit einem Fortbestand des Deutschen Reiches argumentiert und auf einen privatrechtlichen Status von Mitarbeitern der „BRD GmbH“ verwiesen. Ebenso werden umfangreiche „Austrittserklärungen“ – zum Teil mit Kopien von Gerichtsurteilen und UN-Resolutionen – sowohl an deutsche Behörden als auch an Botschaften der vormaligen Besatzungsmächte versandt. <sup>38</sup>

<sup>35</sup> Vgl. zur „BRD GmbH“ Hüllen/Homburg (Fn. 2), S. 29 f., in diesem Band; Caspar/Neubauer (Fn. 25), S. 149 ff., in diesem Band.

<sup>36</sup> Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 51411, vgl. unter <http://www.deutsche-finanzagentur.de/de/finanzagentur/ueber-uns/>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>37</sup> Vgl. zur These vom Untergang der Bundesrepublik Caspar/Neubauer (Fn. 25), S. 134 ff., in diesem Band, sowie LKV 2012, S. 529 (533).

<sup>38</sup> Hier vor allem die Resolution der UN-Generalversammlung A/RES/56/83 vom 12.12.2001. In dieser wird die Staatenverantwortlichkeit in „gescheiterten Staaten“ (englisch: failed states) geregelt, vgl. unter <http://www.un.org/depts/german/gv-56/band1/ga56vol1-ann2.pdf>, S. 530 ff., Stand der Abfrage: 23.12.2017.

## IV. Vergleich der Szenen

### 1. Darstellung nach Merkmalen<sup>39</sup>

#### a) Ideologie

Merkmal	Vereinigte Staaten von Amerika	Bundesrepublik Deutschland
Weltbild und Verschwörungsfantasien	<p>Die Regierung der Vereinigten Staaten habe seine Bürger nach einem Staatsbankrott als Pfand für seine Schulden hinterlegt, werde seitdem von (jüdischem) Fremdkapital gesteuert und habe damit seine Eigenschaft als Staat verloren. Als Ersatz gelte für die Vereinigten Staaten nun privates Recht, in welchem dem Einzelnen ein Status als Bürger nur „angeboten“ würde. Dieses Angebot könne abgelehnt oder nachträglich gekündigt werden.</p> <p>US-Amerikaner seien zunächst Bürger ihrer Bundesstaaten und könnten ihren unfreiwilligen Status als Bürger des übergeordneten Staatenbundes „Vereinigte Staaten“ jederzeit kündigen. Wesentlich in vielen Ansätzen der Szene in den USA ist ein fundamental-christliches Element.</p>	<p>„Reichsbürger“: Das Deutsche Reich existiere nach dem Zusammenbruch 1945 fort, stünde jedoch noch immer unter alliierter Besatzung und müsse als „Reich“ nur neu organisiert werden. Dagegen sei die Bundesrepublik wahlweise illegal, nur „Treuhänderin des Deutschen Reiches“ oder lediglich eine privatrechtliche GmbH.</p> <p>„Selbstverwalter“: Das Deutsche Reich sei 1945 ersatzlos untergegangen und/oder müsse nur reorganisiert werden. Ein rechtmäßiger deutscher Staat sei abwesend und die Bundesrepublik sei illegal. Durch die Abwesenheit eines Staates könne jeder Deutsche seine eigene „Selbstverwaltung“ organisieren und/oder der „BRD GmbH“ kündigen.</p>
Bezüge zum Rechtsextremismus	<p>Die Ursprünge der „souveränen Bürger“ sind verflochten mit der Idee einer „jüdischen Weltverschwörung“. Zentrale Argumentationen betrachten die afroamerikanische Bevölkerung zudem zwingend als einen Teil des abzulehnenden politischen Systems.</p>	<p>Insbesondere bei „Reichsbürgern“ sind personelle und ideologische Bezüge zum Rechtsextremismus vorhanden. Dazu zählt insbesondere die Orientierung an einem „Großdeutschen Reich“, wahlweise in den Grenzen des Kaiserreiches oder von 1937.</p> <p>Bei „Selbstverwaltern“ sind diese Bezüge weniger bis gar nicht ausgeprägt.</p>

<sup>39</sup> Unter Verwendung der Merkmale nach dem E-IO-S-W-Schema nach Prof. Dr. Armin Pfahler-Traugber; ohne Betrachtung der Extremismusintensität.

Namenszusätze	<p>Es wird eine abstrakte Trennung von „Mensch“ und „Person“ vorgenommen. Während die „Person“ ein Bürger der Vereinigten Staaten und deren „Pfand“ zur Tilgung der Staatsschulden sei, repräsentiere der „Mensch“ den freien „souveränen Bürger“.</p> <p>Diverse Zusätze bei Unterschriften sowie bestimmte Formen der Groß- und Kleinschreibung sollen diesen Unterschied betonen: „JOHN SMITH“ wird als „Person“ angesehen, während „John, Family of Smith“ als Name des „Menschen“ genutzt wird.<sup>40</sup></p>	<p>Der in den Vereinigten Staaten verbreitete Versuch einer Trennung zwischen „Person“ und „Mensch“ findet sich in der Trennung zwischen „Personal“ und „Bürger“ wieder.</p> <p>Dafür wurden die Namenszusätze aus den USA zum Teil wortgenau ins Deutsche übersetzt: „Heinz, Familie der Müller“.</p> <p>Auch eine Trennung zwischen Groß- und Kleinschreibung ist von zentraler Bedeutung. Mit Großbuchstaben seien einst nur Sklaven erfasst worden und heute das „Personal“ der Bundesrepublik.<sup>41</sup></p>
Recht und Autorität	<p>Nach dem Austritt aus der Staatsbürgerschaft der Vereinigten Staaten gelte ein überliefertes, ungeschriebenes Gemeinschaftsrecht, welches auf abendländisch-christlichen Kulturtraditionen beruhe und vom „freien Mann“ ausgehe (englisch: common law). Dieser treibe mit seinem selbst erwirtschafteten Handel und sei gegenüber niemandem abgabepflichtig.</p> <p>Teilweise werden jedoch lokal anerkannte Persönlichkeiten als Autoritäten anerkannt. Dazu zählen vor allem direkt gewählte Sheriffs. Die Szene prägt sich regional aus und bildet eher flache Hierarchien.</p>	<p>Anders als in den USA beziehen sich „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in der Bundesrepublik stets auf geschriebenes Recht. Soweit vom Fortbestand des Deutschen Reiches ausgegangen wird, sind dies wahlweise die Verfassungen von 1919 oder 1871. Manche „Reichsregierungen“ beschließen darauf aufbauend „Verfassungsänderungen“ und Gesetze.</p> <p>„Reichsregierungen“ sind hierarchisch strukturiert und vertreten einen überregionalen Anspruch.</p>

<sup>40</sup> Hier wird bei „souveränen Bürgern“ auch vom „flesh-and-blood-name“ gesprochen; siehe dazu z.B. die Abbildung 1.

<sup>41</sup> Vgl. ab Minute 20:05 unter [www.youtube.com/watch?v=ep9n0ryj0No](http://www.youtube.com/watch?v=ep9n0ryj0No), Stand der Abfrage: 10.11.2014 (aktuell nicht mehr abrufbar).

b) Organisation

Merkmal	Vereinigte Staaten von Amerika	Bundesrepublik Deutschland
Potenzial an Personen	<p>Das „Southern Poverty Law Center“ schätzt den harten Kern der „souveränen Bürger“ auf rund 100.000 Personen. Etwa weitere 200.000 Personen sollen gegenüber Behörden Techniken dieser Szene getestet haben, welche in landesweiten Seminaren vermittelt wurden.<sup>42</sup></p> <p>Die Zahl offener Gegner staatlicher Steuererhebung beträgt 500.000. Die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (IRS) erhält jährlich bis zu 30.000 Verweigerungen zur Steuererklärung und rund 100.000 Protestbriefe von Steuergegnern.<sup>43</sup></p>	<p>Es liegen nur Schätzungen des Verfassungsschutzes für das Land Brandenburg vor. Danach werden, mit steigender Tendenz, über 160 Personen dem Spektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zugeordnet.</p>
„Ersatzregierungen“	<p>Die Ausrufung nationaler bzw. regionaler „Ersatzregierungen“ ist in den USA die Ausnahme.<sup>44</sup> Der Anspruch, sich selbst zu verwalten, erstreckt sich primär auf lokale Ebenen, wo kleine Gruppen mit flachen Hierarchien gebildet werden. Die Gruppen sind zum Informationsaustausch überregional nur lose verbunden (englisch: leaderless resistance).</p>	<p>„Reichsregierungen“ sind hierarchisch strukturiert, streben nach landesweiter Vernetzung und vertreten einen überregionalen Anspruch. Dieser Anspruch umfasst Gebiete in- und außerhalb der Bundesrepublik, zum Teil in den Grenzen des Deutschen Reiches (Revisionismus).</p> <p>„Selbstverwalter“ verfolgen eher lokale Ansprüche.</p>
Äußeres #Erscheinen	<p>Es finden sich Aufkleber an Kfz-Kennzeichen oder an Eingängen von Privatgrundstücken.<sup>45</sup></p>	<p>Wiederholt wird an Kfz-Kennzeichen das Emblem der Europäischen Union mit den „Reichsfarben“ überklebt. An Grundstücken finden sich Hinweise, unrechtmäßiges Betreten werde wegen Verstoßes gegen die Menschenrechte vor internationalen Gerichten verfolgt und führe zu privaten Schadenersatzforderungen.</p>

<sup>42</sup> Vgl. unter [www.splcenter.org/get-informed/intelligence-files/ideology/sovereign-citizens-movement](http://www.splcenter.org/get-informed/intelligence-files/ideology/sovereign-citizens-movement), Stand der Abfrage: 10.4.2017. Die Aussagekraft solcher Zahlen ist begrenzt, da es die fehlende organisatorische Struktur an einem formellen Beitritt fehlen lässt. Teilnehmerzahlen von Seminaren und die Erfassung von Schreiben an Behörden bilden hier eine Grundlage.

<sup>43</sup> Vgl. MacNab (Fn. 15), S. 5.

<sup>44</sup> Eine Ausnahme bildet die „Republic for the United States of America“. Im Jahr 2010 erklärten sich Vertreter dieser Gruppe zur ersten legitimen US-Regierung seit 1868, vgl. unter [www.youtube.com/watch?v=7Jd9PCBfNd8](http://www.youtube.com/watch?v=7Jd9PCBfNd8), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>45</sup> Siehe u.a. „do not stop“, „I’m a sovereign“, „do not detain“.

Zersplitterung	Es existieren mit der „Moorish Nation“ und dem „Washitaw Empire“ auch afroamerikanische, teilweise islamisch orientierte Ansätze innerhalb der Szene in den USA. Hinzu kommen christliche und/oder rassistisch motivierte Gruppen, gemäßigte Steuergegner und diverse Verschwörungsfanatiker. Ein „souveräner Bürger“ zu sein, ist heute ein Baustein für unterschiedliche Ideologien.	„Selbstverwaltungen“ ethnischer Minderheiten sind in der Bundesrepublik ebenso unbekannt wie eine Ausrichtung an ungeschriebenen Gesetzen einer abendländisch-christlichen Kultur. „Reichsbürger“ sind in erster Linie revisionistisch, zum Teil extremistisch ausgerichtet und konkurrieren untereinander. „Selbstverwalter“ bündeln vordergründig politische Unzufriedene und Personen in finanziell schwieriger Lage. Die Klientel von „Reichsregierungen“ und „Selbstverwaltern“ geht fließend ineinander über.
Bürgerwehren	Organisierte und bewaffnete Gruppen sind regional und national in den USA tätig: „U.S. Constitution Rangers“, „Civil Rights Task Force“, „Special United States Marshals“, „Sovereign Citizen World Guard“, „Sovereign Cop Watch“.	Ein aktiv-kämpferisches Auftreten bildet in der Bundesrepublik die Ausnahme. Zu erwähnen ist aber das „Deutsche Polizei Hilfswerk“ (DPHW), eine zum Teil bewaffnete mit militärischen Rängen strukturierte Gruppe, die bis 2013 mit „Festnahmen“ und Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte auffiel. <sup>46</sup>
Fiktive Gerichtsbarkeit	Selbst ernannte Richter verurteilen Personen wegen der Verletzung des Gemeinschaftsrechts. <sup>47</sup> Es werden „Haftbefehle“ erlassen und „Kopfgelder“ ausgesetzt. Diese Urteile werden zum Teil lokal anerkannten Sheriffs mit der Aufforderung zur Vollstreckung vorgelegt. <sup>48</sup>	Insbesondere „Reichsregierungen“ bilden fiktive „Reichsgerichte“ und versenden Urteile an Behörden und an die Privatanschriften ihrer Mitarbeiter, darunter auch „Todesurteile“. <sup>49</sup>

<sup>46</sup> Vgl. Rathje, Jan (2014): „Wir sind wieder da“. Die „Reichsbürger“: Überzeugungen, Gefahren und Handlungsstrategien, Berlin (Amadeu Antonio Stiftung), S. 22 f. Vgl. zur Aktivität des DPHW in Brandenburg sowie zu Uniform und Dienstaussweis des DPHW die Abbildungen 7 und 8 bei Wilking, Dirk (2017): Die Anschlussfähigkeit der „Reichsbürger“ im ländlichen Raum aus der Sicht des Mobilen Beratungsteams im Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung, S. 221 (237 f.), in diesem Band.

<sup>47</sup> „Souveräne Bürger“ sprechen hier von „common law courts“.

<sup>48</sup> Ein Sheriff nimmt als lokaler Polizeichef eine zentrale Rolle im Rechtssystem der USA ein und wird von den Bürgern des Counties in den meisten Bundesstaaten der USA direkt gewählt.

<sup>49</sup> Vgl. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Fn. 17), S. 90.

c) Strategie

Merkmal	Vereinigte Staaten von Amerika	Bundesrepublik Deutschland
Schriftverkehr	<p>In bis zu 300 Seiten langen Schreiben werden die Verfassung, Urteile des obersten Gerichtshofes und Normen aus dem Handelsrecht zitiert.<sup>50</sup> Teil dieser Schreiben ist die Aufforderung an Behörden, die „legitime Autorität“ zu benennen, in dessen Auftrag der Behördenmitarbeiter handelt. Es kommt zu Klagen gegen Behörden und ihre Bediensteten wegen vermeintlich fehlender Zuständigkeit. Im Schriftverkehr fallen Namenszusätze auf, welche die Souveränität verdeutlichen sollen.</p>	<p>Zwar ist der englische Begriff „paper terrorism“ in der Bundesrepublik nicht geläufig, die Methode aber durchaus bekannt. Umfangreich werden nationale und internationale Normen und Gerichtsurteile zitiert. Reagieren Behörden nicht, wird unterstellt, die „Selbstverwaltung“ bzw. der Austritt aus der Staatsbürgerschaft sei vollzogen worden. Ebenso werden Behörden aufgefordert, „legitime Autoritäten“ zu benennen. Im Schriftverkehr fallen Namenszusätze auf, welche die Souveränität verdeutlichen sollen.<sup>51</sup></p>
Erklärung des „Austritts“	<p>An staatliche Stellen wird eine Erklärung versandt, von nun an „souverän“ zu sein. Diese Erklärung enthält Zitate u.a. aus dem Handelsrecht und der Verfassung der Vereinigten Staaten. Auf diese Weise will sich der „souveräne Bürger“ als „freier Mann“ vor der Steuerpflicht und anderen staatlichen Zugriffen schützen. Zusätzlich werden Ausweise und andere Dokumente an Behörden zurückgeschickt.</p>	<p>Überwiegend wird vor Behörden eine wortidentische „Proklamation der natürlichen Person nach § 1 BGB“ erklärt. Danach, so der Glaube der Erklärenden, sei man nicht mehr Bürger der Bundesrepublik. Andere berufen sich bei ihrem „Austritt“ aus der Staatsbürgerschaft zusätzlich oder ausschließlich auf weitere bundesdeutsche Gesetze und auf internationales Recht (Hager Landkriegsordnung, UN-Charta und UN-Resolutionen).</p>

<sup>50</sup> Hier hat sich in der Auseinandersetzung mit „souveränen Bürgern“ der Begriff „paper terrorism“ etabliert.

<sup>51</sup> Vgl. zur „Reichsbürger“-Rhetorik Keil (Fn. 1), S. 64 ff., in diesem Band.

Eigene Dokumente	Umfangreich stellen sich „souveräne Bürger“ eigene Ausweise zum Personenstatus und Papiere zur wirtschaftlichen Betätigung aus. Diese sind teilweise professionell aufgemacht, orientieren sich an Vorlagen staatlicher Stellen und sollen Schutz vor staatlichen Eingriffen bieten.	In der Erstellung und Verwendung selbst erstellter Papiere ist zwischen den USA und der Bundesrepublik kein wesentlicher Unterscheid erkennbar. Es handelt sich hier um Falschdokumente; da aber der Anspruch erhoben wird, diese „Ausweise“ seien vom Völkerrechtssubjekt Deutschland ausgestellt worden, ist der Übergang von straffreier Fantasie zu strafbarer Fälschung fließend. <sup>52</sup>
Verbreitung der Thesen	Neben landesweiten Seminaren werden Filme im Internet verbreitet und Bücher angeboten. Vereinzelt haben sich regionale Zeitungen und Radiostationen etabliert. Auffällig ist die Weiterverbreitung in Gefängnissen (englisch: prison influence). Gefängnisbüchereien bieten die erforderliche Literatur und inhaftierte „souveräne Bürger“ erzeugen Neugier bei Mitgefangenen. Gefängnisse werden zur Rekrutierung neuer Anhänger genutzt.	Es kommt zu „Kabinettsitzungen“ von „Reichsregierungen“, zu Seminaren und der Verbreitung von Thesen insbesondere über das Internet. Ebenso findet sich einschlägige rechtsextremistische Literatur zur „Reichsideologie“. Daneben scheint das persönliche Umfeld eine zentrale Rolle einzunehmen.

<sup>52</sup> Vgl. Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 25.4.2006 – 4 WS 98/06, juris, 2. Leitsatz: Nach § 132 Alt. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) macht sich nicht schuldig, wer im Namen des „Deutschen Reiches“ Personalausweise oder Führerscheine herstellt, die in keiner Weise den Anschein amtlicher Dokumente erwecken. In diesem Beschluss wurde die Ausstellung eines „Reichsausweises“ nicht als Amtsanmaßung gewertet. Allerdings wurde die Verwendung solcher Ausweise im Geschäftsverkehr vom Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 19.10.2007 – 32 Ss 90/07, juris, als Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB gewertet. Entscheidend für eine rechtliche Würdigung ist die grafische und inhaltliche Gestaltung von „Reichsausweisen“ im konkreten Einzelfall. Hat diese Gestaltung Beweischarakter für den Rechtsverkehr, dann ist von Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB auszugehen. Welche Merkmale diesen Beweischarakter erfüllen, ist in der Rechtsprechung nicht gefestigt.

Wirtschaftliches Verhalten	In Teilen wird versucht, ein eigenes Wirtschaftssystem aufzubauen, das Versicherungen und eigene Währungen umfasst. Der Übergang zur Wirtschaftskriminalität mit Geldwäsche und Steuerhinterziehung ist fließend. Geldquellen sind daneben der Verkauf von „Dokumenten“ (Ausweise, Gutachten etc.) und einschlägiger Literatur sowie Einnahmen aus Seminargebühren.	Der Versuch der Etablierung eines eigenen Wirtschaftssystems erfolgte insbesondere durch das „Königreich Deutschland“, eine Organisation in der Grauzone zwischen „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. <sup>53</sup> Andere Geldquellen sind wie in den USA Seminargebühren und der Verkauf von „Dokumenten“ und einschlägiger Literatur.
----------------------------	---	--

d) Wirkung

Merkmal	Vereinigte Staaten von Amerika	Bundesrepublik Deutschland
Waffen und Gewalt	Seit dem Jahr 2000 wurden sechs Polizisten von „souveränen Bürgern“ im Zusammenhang mit Verkehrskontrollen und dem Vorlegen falscher Führerscheine erschossen. Die größte Resonanz hatte in 2010 der Fall „Kane“. <sup>54</sup> Gewalt gegen Vertreter des Staates findet in den USA eher spontan als Reaktion auf unmittelbare Konfrontationen statt. Seit dem Jahr 2012 werden zudem gezielte Angriffe erkennbar, da Kontrollen mit dem Ziel der Eskalation zuvor bewusst provoziert werden.	Waffen wurden bereits mehrfach eingesetzt und ein Polizist getötet. In Ansätzen ging das „Deutsche Polizei Hilfswerk“ dazu über, staatliche Vertreter mittels körperlicher Gewalt festzusetzen, um die Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterbinden. Ebenso sind im Zusammenhang mit dem „Deutschen Polizei Hilfswerk“ Schusswaffen und Munition beschlagnahmt worden. Daneben kommt es durch „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zu Drohungen und tätlichen Übergriffen.
Reaktion in Verwaltungen	Kleinere Verfahren gegen „souveräne Bürger“ werden von Behörden immer wieder eingestellt, weil der Aufwand zu hoch ist.	Vereinzelt waren und sind Behörden bemüht, die in Schriftwechseln von „Reichsbürgern“ vertretenen Auffassungen zu widerlegen. Dieser Aufwand ist jedoch nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) <sup>55</sup> vom 12.7.2011 nicht notwendig.

<sup>53</sup> Diese Aktivitäten wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wiederholt untersagt, zuletzt am 27.11.2014, vgl. unter [http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/unerlaubte/2014/vm\\_141127\\_fitzek\\_michaelis\\_schulz.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Verbrauchermitteilung/unerlaubte/2014/vm_141127_fitzek_michaelis_schulz.html), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>54</sup> Vgl. unter [www.splcenter.org/get-informed/intelligence-report/browse-all-issues/2010/fall/sovereign-citizen-kane](http://www.splcenter.org/get-informed/intelligence-report/browse-all-issues/2010/fall/sovereign-citizen-kane), Stand der Abfrage: 23.12.2017.

<sup>55</sup> Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Urteil vom 12.7.2011 – 7 K 626/10, juris, Leitsatz: Klagen sog. „Reichsbürger“, die die Legitimität der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland bestreiten, sind unzulässig; ihnen fehlt wegen der offenkundigen Missbräuchlichkeit des zur Verbreitung ihrer Ideologie instrumentalisierten Verfahrens das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis.

Reaktion bei Gerichten	Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Prüfung und Aufbewahrung aller eingereichten Schriften in gerichtlichen Verfahren mussten in der Vergangenheit auch die abstrusesten, zum Teil hunderte Seiten füllenden Eingaben formell geprüft werden. Die Abweisung solcher Anträge wurde durch eine Anpassung der Normen deutlich vereinfacht.	Unter Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) <sup>56</sup> vom 12.7.2011 lässt sich der Aufwand auch in der Bundesrepublik künftig knapper halten.
------------------------	--	---

## 2. Folgerungen aus dem Vergleich

Zahlreiche Stilmittel von „Selbstverwaltern“ und „Reichsbürgern“ in der Bundesrepublik sind in den USA zu finden, umgekehrt gilt dies nicht immer. Jene Vorgehensweisen, die in der Bundesrepublik bereits feststellbar sind, haben in den USA aber eine signifikant stärkere Ausprägung. Hinzu kommt eine um zehn bis fünfzehn Jahre frühere Entstehung der Szene in den USA. Dies legt nahe, dass die methodischen Grundlagen beider Länder in den Vereinigten Staaten zu suchen sind und die in der Bundesrepublik noch nicht erkennbaren Methoden zeitversetzt auftauchen könnten.

Zwar hat die Entstehung von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ in der Bundesrepublik spezifische Ursachen in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts. „Reichsbürger“ haben aber wesentliche Argumentationsmuster und Stilmittel aus der Szene der „souveränen Bürger“ in den USA übernommen. Noch mehr trifft das für deutsche „Selbstverwalter“ zu. Beispielhaft sei hier verwiesen auf die zum Teil wortgenaue Übersetzung von Namenszusätzen („natürlich beseelter Mensch“ und „sovereign living soul“), den Ansatz, der Staat sei ein Handelsunternehmen („BRD GmbH“ und „USA Incorporation“), bis hin zu Details, dass die von „Selbstverwaltern“ erhobenen finanziellen Forderungen auch in Gold- oder Silbermünzen ausgezahlt werden könnten.

Zu berücksichtigen ist der politisch-kulturell unterschiedliche Rahmen, der beide Länder insbesondere mit Blick auf die Freiheit der individuellen Lebensführung unterscheidet. Dass der Staat mit Regeln und Normen die Lebensbereiche des Einzelnen durchdringt, ist – über nahezu alle politischen Strömungen hinweg – in den USA geringer ausgeprägt als in der Bundesrepublik. Somit bieten die Vereinigten Staaten mehr Anknüpfungspunkte für

<sup>56</sup> Vgl. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Urteil vom 12.7.2011 – 7 K 626/10, juris.

„Selbstverwaltung“. Daraus resultiert möglicherweise das enorme Personenpotenzial, welches in den Vereinigten Staaten der Bewegung der „souveränen Bürger“ zugerechnet wird.

## V. Konkrete Verbindungen in die USA

In der tabellarischen Darstellung sind zunächst Merkmale erfasst, welche vergleichbares Vorgehen und Instrumente in Deutschland und den USA aufzeigen. Weniger Schnittpunkte ergeben sich bislang im direkten personellen Austausch über die Ländergrenzen hinweg. In einigen Forenbeiträgen finden sich Einträge von als „Reichsbürger“ erkennbaren Personen, die Bezug nehmen, auf in den USA einschlägig bekannte Autoren wie Winston Shroul und Dean Clifford.<sup>57</sup> Auch finden sich hier Hinweise auf in den Vereinigten Staaten populäre Szene-Werke wie „Cracking the Code“.<sup>58</sup> In diesem Werk werden Vorgehens- und Denkweisen beschrieben, welche auch in der Bundesrepublik Anwendung finden: Schreibweise und Deutung von Namen, Umgang mit staatlichen Dokumenten, Fragen zum Handelsrecht, Erstellung von „Proklamationen“. Über die Vereinigten Staaten hinaus fanden sich in der Recherche nach einschlägigen Begriffen vereinzelt auch Beiträge von „Selbstverwaltern“ in anderen englischsprachigen Ländern (z.B. in Kanada, Australien und dem Vereinigten Königreich).

## VI. Erste Einschätzungen

### 1. Ideologie

Ein wesentlicher Unterschied in der Argumentation lässt sich in den Rechts-traditionen beider Länder feststellen:

Im angelsächsischen Rechtssystem der Vereinigten Staaten gibt es primär ein auf den Einzelfall bezogenes Recht (englisch: case law). Vergleichbare Fälle in der Vergangenheit werden hierbei als rechtlicher Maßstab für Urteile in der Gegenwart herangezogen. Umfangreiche Gesetzestexte wie in der Bundesrepublik sind dem Rechtssystem der Vereinigten Staaten fremd. Verab-

<sup>57</sup> Vgl. unter [www.aktion-kehrwoche.com/de/archives/3980](http://www.aktion-kehrwoche.com/de/archives/3980), Stand der Abfrage: 10.11.2014 (aktuell nicht mehr abrufbar).

<sup>58</sup> Vgl. unter <http://de.scribd.com/doc/47841573/Cracking-the-Code-Third-Edition>, Stand der Abfrage: 23.12.2017.

schieden sich „souveräne Bürger“ aus dem am „case law“ orientierten Rechtssystem, fallen sie zurück auf angeblich ungeschriebenes Gemeinschaftsrecht „common law“.

In Kontinentaleuropa liegt die Rechtstradition dagegen anders. Jeder Fall wird für sich, neu und nur am Maßstab der gesetzlichen Norm entschieden (englisch: code law). In dieser Rechtstradition sozialisierte „Reichsbürger“ brauchen für ihre Ideenwelt ein geschriebenes Recht (z.B. in Form einer Verfassung) als eine feste Orientierung.

Auch deshalb sind spontane Aktionen in der Bundesrepublik weniger wahrscheinlich als in den USA. Der „Reichsbürger“ zitiert eher Normen, der „souveräne Bürger“ handelt eher spontan nach selbst definiertem „Gemeinschaftsrecht“. Dennoch ist eine Zunahme von strafbaren Handlungen von „Reichsbürgern“ sowohl quantitativ als auch qualitativ für die Zukunft nicht auszuschließen. Allerdings werden „Reichsbürger“ vermutlich bereits zuvor in anderer Form verbal aufgefallen sein. Dagegen kann ein „souveräner Bürger“ erstmalig mit spontan begangenen Straftaten in Erscheinung treten.

Die Ideologie von „Selbstverwaltern“ und „Reichsbürgern“ ist auf Zersplitterung angelegt, denn sie ist anwendbar für beliebige Gruppen, die sich aus unterschiedlicher Motivation dem Geltungsbereich rechtsstaatlicher Normen zu entziehen versuchen. Somit ergibt sich eine Gefährdungseinschätzung der Szene sowohl aus der Einzelbetrachtung als auch aus der Summe aller Gruppen. Mit zunehmender Anhängerzahl steigt das Konfliktpotenzial nicht linear, sondern auch die Intensität nimmt zu, da der Rechtsstaat Grenzen aufzeigt, entsprechendes Verhalten sanktioniert und damit die „Frustgrenze“ der Anhänger sinkt. Die Weltanschauung der „Selbstverwalter“ und „Reichsbürger“ erzwingt letztlich illegale Handlungen. Dazu zählen Steuerverweigerung, Ignoranz gegenüber behördlichen Bescheiden, Erstellung und Verwendung von Fantasiepapieren bis hin zur Fälschung, Betrugsdelikte, Androhung von (Gewalt-)Straftaten und schlimmstenfalls deren Ausübung, Bildung von Bürgerwehren und deren Bewaffnung. Die Folge sind zahlreiche Konflikte mit dem Rechtsstaat. Die Szene hat Ausstrahlungskraft auf psychisch Anfällige und Personen in finanziellen Zwangslagen. Solche Personen glauben, einen Ausweg für individuelle Probleme gefunden zu haben. Durch die Szene selbst herbeigeführte oder zumindest zusätzlich verstärkte Zwangslagen führen so jedoch zu einer weiteren Verschlimmerung der individuellen Situation. Wer sich noch ohne finanzielle Probleme der Szene anschließt und deren Verhaltensweisen konsequent übernimmt, ruiniert sich letztlich ebenso. Vertreter der Szene in beiden Ländern zeigen eine starke ideologische Durchdringung. Trotz des finanziellen und persönlichen Misserfolgs steigt die Anhängerzahl weiter.

## 2. Gefahrenpotenzial

Zurzeit ist von einem weiteren Anwachsen der Szene in Deutschland auszugehen. Da die Szene auf zahlreichen Motivationen zum Anschluss beruht, ergibt sich ein breites Personenpotenzial. Das Internet bündelt und verstärkt entsprechende Bestrebungen. Mit einer Zunahme der Aktivitäten werden sich gerichtliche Verfahren häufen und damit die Belastung der Behörden steigen. Die Fälle des im Jahr 2016 im bayerischen Georgensgmünd erschossenen Polizisten sowie des ebenfalls gegen Polizisten gerichteten Schusswaffengebrauchs von Adrian U. im sachsen-anhaltinischen Reuden zeigen, dass sich Akteure der deutschen „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Szene ebenso stark wie in den USA radikalisiert haben und vor schlimmsten Gewaltstraftaten nicht mehr zurückschrecken.<sup>59</sup> Mit dieser Gewaltbereitschaft muss auch zukünftig gerechnet werden. Die zahlreichen Waffenbeschlagnahmungen unterstreichen diese Gefahrenprognose.

Das Konfliktpotenzial der Szene betrifft teilweise unzureichend geregelte Grauzonen des Rechts. Um Fantasiedokumente, Ersatzwährungen, Bürgerwehren und „paper terrorism“ konsequent verfolgen bzw. unterbinden zu können, werden rechtliche Normen in Zukunft konkretisiert werden müssen. In den USA erwiesen sich indes Verfügungen, Haft- und Geldstrafen nur teilweise als wirksame Instrumente. Das Denken von „Selbstverwaltern“ und „Reichsbürgern“ verfestigt sich zunehmend zu einer Ideologie und diese lässt sich mit Geldstrafen nicht wirksam bekämpfen. In den USA konnten allerdings lokal anerkannte Autoritäten (z.B. ein direkt gewählter Sheriff) eine Vermittlerrolle einnehmen. Dies wird sich mangels vergleichbarer Autoritäten in Deutschland nur bedingt umsetzen lassen. Ein solcher Ansatz zeigt aber, dass die Einbindung des lokalen Umfeldes von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ eine zentrale Bedeutung hat. Nur in einem gemeinsamen Wirken aus staatlicher Ahndung und zivilem Engagement vor Ort wird der Rechtsstaat einer Erosion seiner Geltungskraft Einhalt gebieten.

<sup>59</sup> Vgl. zu den Fällen „Reuden“ und „Georgensgmünd“ Hüllen/Homburg (Fn. 2), S. 15 f., in diesem Band; Keil (Fn. 1), S. 103 ff., in diesem Band.